

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Master of Science in Applied Artificial Intelligence, M.Sc.
Hochschule: Hochschule Heilbronn, Technik, Wirtschaft, Informatik
Standort: Heilbronn
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.03.2026 - 28.02.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst hinsichtlich der Vorlage der relevanten Ordnungsmittel in englischer Sprache eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates:

Auflage zur englischsprachigen Lesefassung der Ordnungsmittel (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StAkkrVO)

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang Applied Artificial Intelligence wird gemäß Akkreditierungsbericht und Studiengangswebseite (<https://www.hs-heilbronn.de/en/applied-artificial-intelligence-masteR>, Zugriff am 22.09.2025) vollständig in englischer Sprache unterrichtet und weist einen expliziten Internationalisierungsbezug auf, indem er sich an ausländische und deutsche Bewerberinnen und Bewerber richtet. (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 5, 13 und 15)

Englische Sprachkenntnisse sind gemäß § 4a der Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über das Auswahlverfahren in dem Masterstudiengang Applied Artificial Intelligence (MAAI) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Kenntnisse der deutschen Sprache werden hingegen nicht als Zulassungsvoraussetzung gefordert.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass für den Studiengang ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 StAkkrVO begründet ist, obwohl dieses unter dem entsprechenden Kriterium im Akkreditierungsbericht nicht näher beschrieben wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Ordnungsmittel in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Modulhandbuch zwar in englischer Sprache vorliegt, jedoch weder der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von 3 Semestern noch die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung und die Zulassungssatzung des Studiengangs in englischer Sprache verfügbar sind. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StAkkrVO.

B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme:

Auflagenvorschlag zur englischsprachigen Lesefassung der Ordnungsmittel (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen:

"Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 StAkkrVO)"

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage und teilt mit, dass die Studien- und Prüfungsordnung und die Zulassungssatzung des Studiengangs in der Unterrichtssprache Englisch erstellt worden seien. Die entsprechenden Dokumente reicht die Hochschule mit dem Stellungnahmeschreiben mit ein. Außerdem weist die Hochschule darauf hin, dass der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von 3 Semestern spätestens am 31.03.2026 in einer englischsprachigen Fassung zugänglich gemacht wird (siehe Hinweis).

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die englischen Lesefassungen den Anforderungen des §§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StAkkrVO entsprechen.

Der Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage nicht.

Hinweise:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass sowohl die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung als auch die Zulassungssatzung des Studiengangs wie vorgelegt in Kraft gesetzt werden. Davon ist auch die Berücksichtigung des Studiengangs im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von 3 Semestern umfasst. Außerdem geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von 3 Semestern, wie angekündigt, spätestens am 31.03.2026 in einer englischsprachigen Fassung zugänglich gemacht wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

